

Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)

Glandorf – Bebauungsplan Nr. 231 „Heidestraße“ –
2. Änderung

Im Auftrag von:

Gemeinde Glandorf
Fachdienst Bauen und Umwelt
Münsterstraße 11
49219 Glandorf

Umfang 22 Seiten und artenschutzrechtliche Prüfprotokolle im Anhang,
Münster, 31. Oktober 2023

Erstellt durch:



Bearbeiter: Dipl.-Biologe / Dipl.-Landschaftsökologe Frank Wierzchowski

Inhaltsverzeichnis

I Einleitung.....	5
II Rechtlicher Rahmen.....	6
III Vorhabensbeschreibung und Wirkungsprognose.....	8
IV Datengrundlage	13
V Artenschutzrechtliche Prüfung.....	14
VI Zulässigkeit des Vorhabens.....	18
VII Literatur	22

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 : Luftbild des Plangebietes.....	8
Abbildung 2 : Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 231 „Heidestraße“ – 2. Änderung der Gemeinde Glandorf – Stand 04.05.2023.	10

I Einleitung

Die Gemeinde Glandorf plant die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 231 „Heidestraße“. Im nordwestlichen Teil des Plangebietes sind die Überplanung einer Eichenbaumreihe und die Erweiterung der zulässigen Gewerbeflächen vorgesehen.

Mit der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wurde der besondere Artenschutz in Deutschland im Dezember 2007 gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Hierzu beauftragte die Gemeinde Glandorf den Verfasser am 27.02.2023 mit der Durchführung faunistischer Erfassungen der Brutvögel und Fledermäuse sowie mit der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP), entsprechend der Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Die vorliegende ASP hat zum Ziel:

- Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind.

II Rechtlicher Rahmen

Mit der Kleinen Novelle des BNatSchG wurden im Dezember 2007 die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Auch in der neuesten Fassung des BNatSchG vom 29.07.2009 bestehen diese Regelungen, unter Änderung der Paragraphen, fort. Demnach ist es verboten,

„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);

„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);

sowie die „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 können nur zugelassen werden (§ 45 Abs. 7)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, sofern Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen oder wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens...“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern...“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit...“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen... in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

III Vorhabensbeschreibung und Wirkungsprognose

Die Gemeinde Glandorf plant die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 231 "Heidestraße". Der Änderungsfläche umfasst rd. 1,5 ha (vgl. Abbildung 1). Abbildung 2 zeigt einen Entwurf des Bebauungsplanes (Stand 04.05.2023).

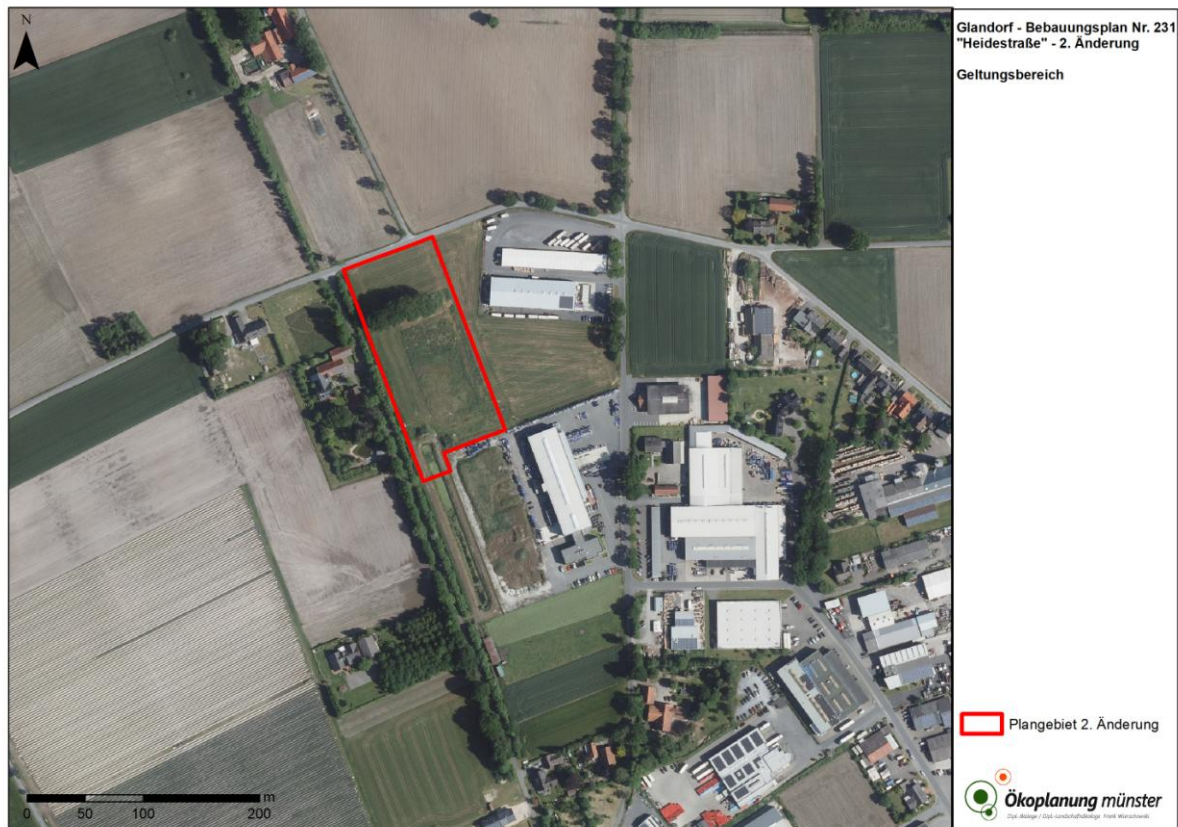


Abbildung 1: Luftbild des Plangebietes.

Das Vorhaben liegt im nördlichen Gemeindegebiet von Glandorf. Es wird begrenzt durch die Straße „Im Hohen Esch“ im Norden und die „Laudieker Str.“ im Westen. Das Plangebiet ist Teil des rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 231 „Heidestraße“ aus dem Jahr 2009. Die Fläche ist bislang überwiegend als Gewerbefläche ausgewiesen. Durch die Änderung des Bebauungsplanes ist es geplant, Teilflächen entlang der Laudieker Str., die bislang eine Nutzung als Regenrückhaltebecken sowie den Erhalt einer Eichenbaumreihe vorsehen, ebenfalls in eine Gewerbenutzung zu überführen. Das Plangebiet wird derzeit, insbesondere im nördlichen Teil, als intensiv bewirtschaftetes Grünland genutzt. Die südlichen Bereiche des Plangebietes liegen derzeit brach. Im zentralen Bereich der Fläche befindet sich eine Eichenbaumreihe. Am Westrand verläuft zwischen dem Plangebiet und der „Laudieker Str.“ der von Gehölzen gesäumte Bachlauf des „Rasender Boller“. Südlich angrenzend an das

Plangebiet befindet sich, innerhalb des ausgewiesenen Gewerbegebietes, ein Regenrückhaltebecken. Östlich grenzen verschiedene Freiflächen und Gewerbebetriebe an den Änderungsbereich an. Im Norden und Westen geht das Plangebiet in eine halboffene Agrarlandschaft mit Ackerflächen sowie einzelnen landwirtschaftlichen Gehöften und Wohngebäuden über.

Der Bebauungsplanentwurf sieht im Plangebiet eine Gewerbenutzung mit einer Grundflächenzahl von 0,8 und einer Baumassenzahl von 6.0 vor. Die Werte entsprechen den Festsetzungen des bislang gültigen Bebauungsplanes. Die Bebauungsplanänderung sieht im zentralen und westlichen Teil der Fläche eine deutliche Ausweitung der Gewerbefläche vor. Teilflächen die bislang zur „Anpflanzung und zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ ausgewiesen waren, hierunter die im zentralen Bereich der Fläche vorhandene Eichenbaumreihe, sind zukünftig als Gewerbefläche gekennzeichnet. Eine Teilfläche im Südwesten, die bislang als „Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses“ vorgesehen war, aber nicht, wie die weiter südliche gelegene Flächen, für die Anlage eines Regenrückhaltebeckens genutzt wurde, ist zukünftig ebenfalls als Gewerbefläche vorgesehen.

Mit dem geplanten Vorhaben sind verschiedene Wirkungen verbunden, die einen Einfluss auf das Plangebiet und die in der näheren Umgebung lebenden Tierarten haben können und daher potenziell zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG führen können.

Das geplante Bebauungsplanvorhaben wird zu einer umfassenden Überformung und großflächigen Versiegelung der in Anspruch genommenen Flächen führen. Vorhandene Lebensräume und Habitatstrukturen werden nicht erhalten bleiben. Dies betrifft einerseits die als Grünland genutzten oder brachliegenden Teilflächen und andererseits die im zentralen Plangebiet bestehende Eichenbaumreihe. Anlagen, bau- und betriebsbedingt ist im Plangebiet von einer Zunahme von Störungen, hierunter insbesondere Schall- und Lichtimmissionen auszugehen. Nach gutachterlicher Einschätzung werden diese Beeinträchtigungen bis in eine Entfernung von mindestens 100 m um das geplante Vorhaben herum einwirken. Im Rahmen der Flächenerschließung ist von schweren Erd- und Tiefbauarbeiten für einen Zeitraum von mehreren Monaten auszugehen. Nachfolgend sind über einen längeren Zeitraum Hochbauarbeiten anzunehmen.

Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) – Glandorf – Bebauungsplan Nr. 231 „Heidestraße“ – 2. Änderung

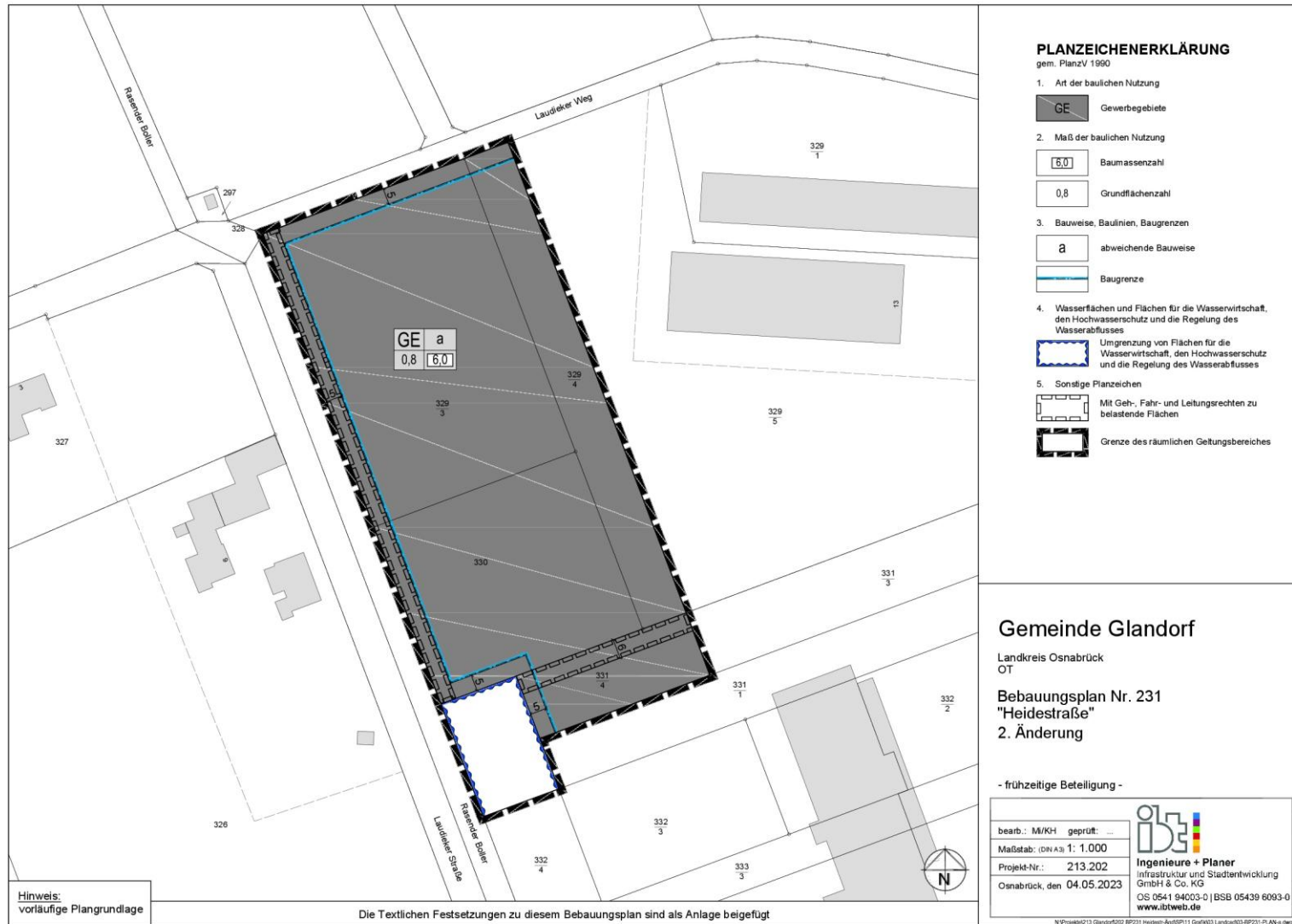


Abbildung 2: Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 231 „Heidestraße“ – 2. Änderung der Gemeinde Glandorf – Stand 04.05.2023.

Die folgende Wirkungsprognose hat zum Ziel, die potenziellen Wirkungen des Vorhabens zu benennen. Die eigentliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wird jedoch erst im Rahmen der „Artenschutzrechtlichen Prüfung“ (Kapitel V) vorgenommen.

Anlagenbedingte Wirkungen

- Anlagenbedingt können verschiedene Störreize, insbesondere Lichtimmissionen, Reflexionswirkungen oder Kulisseneffekte auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Durch das Vorhaben wird es anlagenbedingt in Verbindung mit einer Baufeldräumung zum Verlust oder zur Entwertung von Strukturen kommen, die Tieren als Lebensstätte dienen oder dienen können. Potenziell sind hierdurch auch Lebensstätten (Brut-, Nahrungs- und Ruhestätten) artenschutzrechtlich geschützter Tierarten betroffen. Das Vorhaben kann daher zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Lebensraumverlust) führen.

Baubedingte Wirkungen

- Baubedingt kann es zur Tötung von Tieren und somit zur Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) kommen. Denkbar ist beispielsweise die Tötung von Individuen und derer Fortpflanzungsstadien während der Baufeldräumung.
- Baubedingt können verschiedene Störreize, insbesondere Licht- und Schallimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Baubedingt kann es in Verbindung mit einer Baufeldräumung zur Entwertung von Strukturen kommen, die Tieren als Lebensstätte dienen oder dienen können. Potenziell sind hierdurch auch Lebensstätten (Brut-, Nahrungs- und Ruhestätten) artenschutzrechtlich geschützter Tierarten betroffen. Das Vorhaben kann daher zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Lebensraumverlust) führen.

Betriebsbedingte Wirkungen

- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize, insbesondere Licht- und Schallimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Tierarten sind nicht zu erwarten. Die oben genannten Wirkungen werden, sofern sie auftreten, nicht nur einen Einfluss auf das eigentliche Baufeld entfalten, sondern auch in die nähere Umgebung abstrahlen. Der Wirkungsraum der Maßnahme wird jedoch auf einen Radius von ca. 100 m um das Vorhaben begrenzt sein.

IV Datengrundlage

Eigene Datenerhebungen

Im Jahr 2023 wurden durch den Verfasser faunistische Erfassungen der im Plangebiet vorhandenen Vorkommen der Brutvögel und der Fledermäuse durchgeführt. Diese im separat erstellten faunistischen Fachbeitrag (Ökoplanung Münster 2023) dargestellten Daten bilden die Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung.

V Artenschutzrechtliche Prüfung

Ergebnisse der Prüfung

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Brutvögel

Im Jahr 2023 wurden im Plangebiet und angrenzend Vorkommen verschiedener europäischer Vogelarten, hierunter Amsel, Gartenbaumläufer, Rotkehlchen und Zilpzalp, sowie die nach den Roten Listen (Krüger & Sandkühler (2022) und Ryslavy et al. (2020)) gefährdete Brutvogelart Star festgestellt. Eine Tötung einzelner Individuen dieser Vorkommen oder derer Fortplantungsstadien im Rahmen der Baufeldräumung und der Rodung der vorhandenen Gehölze kann nicht ausgeschlossen werden. Offenlandbrüter wurden im Jahr 2023 nicht im Plangebiet festgestellt. Unter Anwendung einer Bauzeitenregelung die Entfernung und Rodung von Gehölzen betreffend können Tötungen europäischer Vogelarten und damit Verstöße gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Innerhalb einer Eichenbaumreihe im Plangebiet bestehen einzelne für Fledermäuse als Quartier geeignete Strukturen. Bei einer Horst- und Höhlenbaumsuche im Frühjahr 2023 wurden eine Spechthöhle in einer Eiche und eine Asthöhlung in einer Buche festgestellt. Das Vorhandensein weiterer Höhlungen kann nicht ausgeschlossen werden. Die Fledermauserfassungen im Sommer 2023 ergaben den Verdacht auf je ein Quartier der Art Zwergfledermaus sowie des Großen Abendseglers im genannten Gehölzbestand. Ferner können im Jahresverlauf Einstands- und Zwischenquartiere weiterer Fledermausarten wie des Kleinen Abendseglers, der Flughautfledermaus, der Fransenfledermaus sowie weiterer Fledermausarten der Gattung *Myotis* nicht ausgeschlossen werden. Tötungen von Fledermäusen der benannten Arten und Gattungen im Rahmen der geplanten Rodung und damit Verstöße gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG können nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Risikomindernde Maßnahmen in Verbindung mit einer ökologischen Baubegleitung sind erforderlich, um Tötungen von Fledermäusen der benannten Arten und Gattungen sicher ausschließen zu können.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Brutvögel

Im Jahr 2023 wurden im Plangebiet und angrenzend Vorkommen verschiedener europäischer Vogelarten festgestellt. Unter diesen Arten befinden sich keine als besonders störungsempfindlich anzusehende Arten. Störungen auf Populationsniveau im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können sicher ausgeschlossen werden.

Ein Brutvorkommen der gefährdeten Vogelart Star liegt innerhalb der zum Eingriff vorgesehenen Fläche. Das Vorkommen der Art bleibt in Folge des Vorhabens voraussichtlich nicht erhalten. Insofern Störungen des Brutvorkommens des Stars nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vorliegen sollten, werden diese durch den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG überlagert und unterliegen der Verpflichtung zu einem vorgezogenen Ausgleich.

Fledermäuse

In Verbindung mit dem Vorhaben werden anlagen-, bau- und betriebsbedingt Lichtimmissionen auftreten. Während einige Arten, wie Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus, verhältnismäßig tolerant auf Lichtquellen reagieren und teils gezielt Laternen und andere Lichtquellen zur Jagd aufsuchen, zeigen insbesondere verschiedene Vertreter der Gattungen *Myotis* und *Nyctalus* ein Meidungsverhalten in Bezug auf Lichtquellen. Für Fledermäuse dieser Gattungen wurden während der faunistischen Erfassungen 2023 keine spezifischen Jagdgebiete im Plangebiet festgestellt. Die Funktionalität einer Flugstraße von Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus entlang der Laudieker Str. bleibt nach gutachterlicher Einschätzung erhalten. Erhebliche Störungen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können sicher ausgeschlossen werden.

Im Bereich der im zentralen Plangebiet vorhandenen Eichenbaumreihe besteht der Verdacht auf Quartiervorkommen des Großen Abendseglers und der Zwergfledermaus. Insofern Störungen der Quartiervorkommen von Großem Abendsegler und Zwergfledermaus nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vorliegen sollten, werden diese durch den Quartierverlust der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG überlagert und unterliegen der Verpflichtung zu einem vorgezogenen Ausgleich.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Brutvögel

Im Jahr 2023 wurden im Plangebiet und angrenzend Vorkommen verschiedener europäischer Vogelarten festgestellt. Bei den meisten festgestellten Vogelarten handelt es sich um weit verbreitete Arten, die in ihrem Bestand nicht gefährdet sind. Das Plangebiet erfüllt hierbei eine Funktion als Fortpflanzungsstätte und/oder Nahrungshabitat für die einzelnen Arten. Es ist anzunehmen, dass für die meisten europäischen Vogelarten auch nach Umsetzung des Vorhabens die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt und damit Verstöße nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden können.

Außerhalb des Plangebietes wurde im erweiterten faunistischen UG ein Kolonievorkommen der Mehlschwalbe mit mindestens acht Revierpaaren festgestellt. Die Art gilt nach den Roten Listen als gefährdet. Der eigentliche Brutstandort der Mehlschwalbe ist nicht von dem Vorhaben betroffen. Mit Umsetzung des Vorhabens entfallen Jagd- und Nahrungsflächen der Art (Intensivgrünland und Brachflächen). Flächen mit einer vergleichbaren Verfügbarkeit an Futterinsekten sind im Umfeld des Vorhabens mehrfach vorhanden. Nach gutachterlicher Einschätzung bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art im räumlichen Zusammenhang sicher erhalten. Verstöße nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können sicher ausgeschlossen werden.

Im zentralen Plangebiet wurde in der dortigen Baumreihe ein Brutvorkommen der gefährdeten Vogelart Star mit einem Revierpaar festgestellt. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art wird bei Umsetzung des Vorhabens entfallen und nach gutachterlicher Einschätzung wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleiben. Die Jagd- und Nahrungsfunktion im räumlichen Zusammenhang wird jedoch aufgrund weiterer Grünlandflächen im Umfeld des Plangebietes erhalten bleiben. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von CEF-Maßnahmen sind erforderlich, um Verstöße nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sicher ausschließen zu können.

Fledermäuse

Im zentralen Plangebiet besteht im Bereich der dortigen Baumreihe der Verdacht auf Quartiervorkommen des Großen Abendseglers sowie der Zwergfledermaus. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten werden nach Umsetzung des Vorhabens entfallen. Die ökologische Funktion der Quartiere im räumlichen Zusammenhang wird nicht

mit Sicherheit erhalten bleiben. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von CEF-Maßnahmen sind erforderlich, um Verstöße nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sicher ausschließen zu können.

Die im Plangebiet vorhandenen Baumhöhlen können im Jahresverlauf auch von anderen Fledermausarten, wie den im Plangebiet festgestellten Arten Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Rauhauffledermaus sowie Fledermäusen der Gattung *Myotis*, temporär als Quartier genutzt werden. Es ist vorrangig von einer temporären Nutzung während der Zug- und Rastzeiten auszugehen. Im Umfeld des Plangebietes sind mehrfach weitere für Fledermäuse geeignete Quartierbäume anzunehmen. Nach gutachterlicher Einschätzung bleibt für diese Fledermausarten und Gattungen die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang auch zukünftig sicher erhalten. Verstöße nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

In Folge des Vorhabens entfallen Gehölzstrukturen sowie Intensivgrünland und Bracheflächen und hiermit Jagd- und Nahrungsflächen für Fledermäuse innerhalb des Plangebietes. Mit dem Vorhaben in Verbindung stehende anlagen-, bau- und betriebsbedingte Störwirkungen (insbesondere Lichtimmissionen) können zu einer partiellen Entwertung auch angrenzender Flächen, insbesondere für lichtempfindliche Fledermausarten der Gattungen *Nyctalus* und *Myotis* wie Kleinem Abendsegler, Großem Abendsegler und Fransenfledermaus, führen. Für keine dieser Fledermausarten und -gattungen wurde 2023 eine spezifische Jagdfunktion im Plangebiet und im faunistischen UG festgestellt. Es ist anzunehmen, dass die ökologische Funktion der Jagdgebiete und Nahrungsflächen im räumlichen Zusammenhang sicher erhalten bleibt. Verstöße nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

Im Plangebiet sind keine Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten zu erwarten.

§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird unter Anwendung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen für alle planungsrelevanten Arten sowie die europäischen Vogelarten weiterhin erfüllt.

VI Zulässigkeit des Vorhabens

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Heidestraße“ der Gemeinde Glandorf ist aus artenschutzrechtlicher Sicht unter Anwendung einer Bauzeitenregelung die Entfernung und die Rodung von Gehölzen betreffend (europäische Vogelarten), risikomindernde Maßnahmen und eine ökologische Baubegleitung (Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus sowie Fledermäuse der Gattung *Myotis*) und vorgezogene Ausgleichmaßnahmen im Sinne von CEF-Maßnahmen (Star, Großer Abendsegler und Zwergfledermaus) zulässig. Artenschutzrechtliche Bedenken bestehen nicht.

6.1 Bauzeitenregelung die Entfernung und die Rodung von Gehölzen betreffend (europäische Vogelarten)

- Vorkommen europäischer Vogelarten in den im Plangebiet vorhandenen Gehölzbeständen können nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine Bauzeitenregelung die Entfernung und die Rodung von Gehölzen betreffend ist notwendig, um Verstöße gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) sicher ausschließen zu können.
- **Maßnahmen betreffend die Entfernung und die Rodung von Gehölzen können nur zwischen dem 01.10. eines Jahres und dem 28./29.02. des Folgejahres durchgeführt werden. Dies umfasst auch Sträucher. Zwischen dem 01.03. und dem 30.09. eines Jahres ist im Regelfall keine Durchführung dieser Maßnahmen möglich.**

Ausnahme von der Bauzeitenregelung

- Können im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Kontrolle Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden, ist eine Durchführung der geplanten Entfernung und Rodung von Gehölzen gegebenenfalls auch während der Sperrzeit möglich.

6.2 Risikomindernde Maßnahmen und ökologische Baubegleitung (Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Flughautfledermaus, Zwergfledermaus sowie Fledermäuse der Gattung *Myotis*)

- In den zur Entfernung und Rodung vorgesehenen Gehölzbeständen können ganzjährig Quartiervorkommen von Fransenfledermaus, Großem Abendsegler, Kleinem Abendsegler, Flughautfledermaus und Zwergfledermaus sowie von Fledermäusen der Gattung *Myotis* bestehen. Risikomindernde Maßnahmen in Verbindung mit einer ökologischen Baubegleitung sind notwendig, um Verstöße gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) sicher ausschließen zu können.
- **Die geplanten Rodungsarbeiten sind durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu begleiten und zu kontrollieren. Die zur Rodung vorgesehenen Gehölzbestände sind im Vorfeld der Fällung auf für Fledermäuse als Quartier geeignete tiefe Spalten und Höhlen abzusuchen. Festgestellte potenzielle Quartiere sind im Vorfeld der Fällung auf einen Besatz mit Fledermäusen zu kontrollieren. Die Kontrolle erfolgt im Regelfall durch ein Videoendoskop unter zur Hilfenahme eines Steigers. Liegen keine Vorkommen von Fledermäusen vor, können die entsprechenden Gehölze für einen Zeitraum von 7 Tagen zur Fällung freigegeben werden. Werden Fledermäuse festgestellt, ist gegebenenfalls ein Ausflug der Tiere abzuwarten oder eine fachgerechte Umsiedlung bzw. Evakuierung der Tiere durchzuführen. Ziel der ökologischen Baubegleitung ist es, Verstöße nach § 44 Abs.1 BNatSchG sicher auszuschließen. Die ÖBB ist durch einen faunistisch geschulten Fachmann mit Detailwissen zum Artenschutzrecht sowie der Artgruppe der Fledermäuse durchzuführen. Die Aufgaben und Pflichten der ÖBB lassen sich wie folgt skizzieren:**
 - Sicherstellung der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.
 - Gleichberechtigte Durchführung einer ökologischen Baubegleitung als Schnittstelle zwischen Auftraggeber und Genehmigungsbehörde. Notwendige Anweisung der ausführenden Bauunternehmen. Teilnahme an

Baubesprechungen und Abstimmungsterminen (soweit erforderlich). Kommunikation und Abstimmung mit den einzelnen Beteiligten.

- Beratung der Bauleitung bzgl. eines möglichst konfliktfreien Bauablaufes. Festlegung von risikomindernden Maßnahmen sowie weiterer erforderlicher Maßnahmen zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.
- Erstellung von Kurzberichten und gleichberechtigter Versand an Auftraggeber und Genehmigungsbehörde.
- Kontrolle der zur Fällung vorgesehenen Gehölzbestände auf Höhlungen und tiefe Spalten, Markierung von Höhlen- und Spaltenbäumen mittels Farbspray, Kontrolle eventueller Höhlungen und tiefer Spalten mittels Videoendoskop im Vorfeld der Fällung. Eine gegebenenfalls notwendige Arbeitsbühne ist durch den Auftraggeber zu stellen.

6.3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne einer CEF-Maßnahme (Star, Großer Abendsegler und Zwergfledermaus)

- Die ökologische Funktion je einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Stars, des Großen Abendseglers und der Zwergfledermaus bleibt infolge des Vorhabens nicht mit Sicherheit erhalten. Verstöße gegen das Zugriffsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) können nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Unter Anwendung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von CEF-Maßnahmen bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art im räumlichen Zusammenhang sicher erhalten.

Star

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für den Star sind insgesamt fünf für die Art geeignete Nisthilfen (Verhältnis 1:5; z.B. Firma Schwegler - <http://www.schwegler-natur.de/>, Firma Hasselfeldt <https://www.nistkasten-hasselfeldt.de/> oder baugleich) im lokalen Umfeld des Vorhabens (ca. 500 m Radius) fachgerecht zu errichten. Die Öffnung der Nisthilfen sollte nicht nach Westen (Hauptwindrichtung) ausgerichtet sein. Eine Anbringung kann an Gebäuden oder an Gehölzen erfolgen. Empfohlen werden

langlebige Nisthilfen aus Blähbeton und mit Marderschutz. Die Maßnahme ist im Sinne einer CEF-Maßnahme im Vorfeld der Umbau- und Abbrucharbeiten durchzuführen.

Großer Abendsegler

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für den Großen Abendsegler sind insgesamt mindestens fünf für die Art geeignete Quartierhilfen im lokalen Umfeld des Vorhabens (ca. 1 km Radius) fachgerecht zu errichten. Eine der Quartierhilfen hat hierbei eine Eignung als Ganzjahresquartier aufzuweisen. Es sind wartungsfreie und langlebige Quartierhilfen aus Blähbeton oder vergleichbaren Werkstoffen zu nutzen. Die Anbringung hat an Bäumen, vorzugsweise Altgehölzen, zu erfolgen. Die Gehölze sind dauerhaft aus der forstlichen Nutzung zu entnehmen. Die Anbringung hat windgeschützt zu erfolgen. Eine Westexposition (Hauptwindrichtung) ist zu vermeiden. Im Sinne einer CEF-Maßnahme hat die Anbringung im Vorfeld der geplanten Rodung zu erfolgen.

Zwergfledermaus

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für die Zwergfledermaus sind insgesamt mindestens fünf für die Art geeignete Quartierhilfen im lokalen Umfeld des Vorhabens (ca. 1 km Radius) fachgerecht zu errichten. Eine der Quartierhilfen hat hierbei eine Eignung als Ganzjahresquartier aufzuweisen. Es sind wartungsfreie und langlebige Quartierhilfen aus Blähbeton oder vergleichbaren Werkstoffen zu nutzen. Die Anbringung hat in geschützten Bereichen an der Außenseite von Gebäuden zu erfolgen. Bei der Zwergfledermaus handelt es sich um eine Gebäudefledermausart, die jedoch auch immer wieder in Gehölzen vorgefunden wird. Im Sinne einer CEF-Maßnahme hat die Anbringung im Vorfeld der geplanten Rodung zu erfolgen.

VII Literatur

Krüger, T. & K. Sandkühler (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. Informationsdienst Naturschutz Niedersachs. 41: 111-174.

Ökoplanung Münster (2023): Bebauungsplan Nr. 231 „Heidestraße“ – Faunistischer Fachbeitrag – 2. Änderung: 35 S.

Ryslavy T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6 Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz. Band 57, 30. September 2020